Ausfertigung

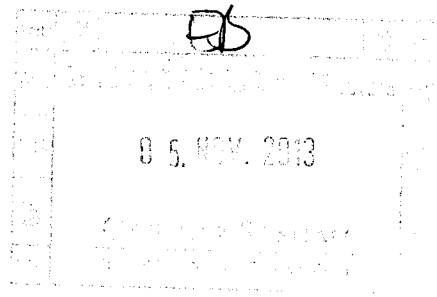

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 112 C 3120/13 verkündet am : 30.10.2013

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
  Rechtsanwalt Gregor Samimi,
  Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,-

g e g e n

die

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 112, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 23.09.2013 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Kowalski

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weiteren materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 16.9.2012 zu ersetzen, der sich gegen 18:00 Uhr auf dem Mehringdamm in Fahrtrichtung Tempelhof in 10965 Berlin nahe der Kreuzung Mehringdamm/Gneisenaustraße/Yorkstraße ereignete, soweit Ansprüche nicht auf sonstige Dritte übergehen werden oder übergegangen sind.**

2. **Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Entscheidungsgründe

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall vom 16.9.2012 um 18:00 Uhr auf dem Mehringdamm in Berlin zwischen dem im Eigentum des Klägers stehenden PKW BMW mit dem amtlichen Kennzeichen B – und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen M – über die vorprozessualen Zahlungen der Beklagten hinaus noch ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich sämtlicher weiterer materieller Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall gemäß den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG, 823 ff BGB zu.
Die alleinige Haftung der Beklagten für die dem Kläger aus dem vorgenannten Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. Soweit der Kläger darüber hinaus die Feststellung einer Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige materielle Schäden geltend macht, war seiner Klage stattzugeben. Da der Kläger sein Fahrzeug bisher nicht repariert hat, jedoch geltend macht, er habe die Absicht, es reparieren zu lassen, besteht die Möglichkeit der Entstehung eines weiteren, derzeit noch nicht abschließend feststellbaren materiellen Unfallschadens in Form der auf die Reparaturkosten entfallenden Umsatzsteuer und einer Nutzungsausfallentschädigung, deren Ersatzfähigkeit von der Entstehung und daher von der Durchführung der Reparatur abhängt. Ein Feststellungsinteresse besteht, weil dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt werden muss, wegen dieser weiteren Schäden die Verjährung zu unterbrechen.

Der Feststellungsantrag ist hinsichtlich der materiellen Schäden auch begründet. Denn es besteht die Möglichkeit eines Schadens, der den im Gutachten des Kfz-Sachverständigen vom 20.9.2012 festgestellten Schaden übersteigt. Der Kläger ist an seine Abrechnung auf Gutachtenbasis nicht gebunden, sondern kann auf eine Abrechnung auf der Grundlage der durch eine erfolgte Reparatur tatsächlich entstandenen Kosten übergehen (vgl. BGH, Urteil vom 17.10.2006, Aktenzeichen VI ZR 249/05). Andererseits könnte der Kläger es auch im Falle der durchgeführten Reparatur bei der fiktiven Abrechnung belassen. Er kann deshalb sowohl die endgültige Höhe der Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur als auch die hierdurch entstehende Umsatzsteuer sowie die tatsächliche Reparaturdauer derzeit nicht bemessen, so dass seinem Feststellungsantrag stattzugeben ist (vgl. Kammergericht, Urteil vom 30.6.2008, Aktenzeichen 22 U 13/08).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. I, 91 a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da sie nach Rechtshängigkeit vorbehaltlos gezahlt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.
Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. IV ZPO nicht vorliegen.

Kowalski

Ausgefertigt

Beschorner
Justizobersekretär